

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Karlshuld, Hauptstraße 68, 86668 Karlshuld

Vorhaben: Erweiterung der Kläranlage

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Karlshuld betreibt eine 1986 erbaute Kläranlage mit einer Auslegung für eine BSB5-Fracht von 600 kg/d (roh), entsprechend 10.000 Einwohnergleichwerten. Die Kläranlage ist gegenwärtig überlastet und wird deshalb ertüchtigt und erweitert. Dabei schneidet das geplante, teilunterkellerte Maschinenhaus und das geplante Belebungsbecken inkl. Vorklärbecken in das Grundwasser ein. Zur Erstellung der Baukörper ist eine vorübergehende Grundwasserabsenkung einschließlich Abpumpen und -ableiten des Grundwassers notwendig. Die Gesamtentnahmemenge für beide Baukörper wird dabei über 100.000 m³ aber bei weniger als 10 Mio. m³ liegen.

Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden zusammen mit den wasserschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG dar, da die Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung beantragt wird. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. § 7 Absatz 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da für das Vorhaben das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ geplant und ein solches in der Anlage 1 zum UVPG mit einem A für eine allgemeine Vorprüfung gekennzeichnet ist.

2. Die allgemeine Vorprüfung wurde gem. § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Vorhaben wäre dann UVP-pflichtig gewesen, wenn es erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehabt hätte, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

3. Nach Prüfung der projekt- und standortbezogenen Merkmale können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Für dieses Vorhaben ist daher die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die wesentlichen Gründe dafür ergeben sich nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich für die Einschätzung waren die Merkmale, der Standort des Vorhabens sowie die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Laut Konzept beträgt der Grundriss des Belebungsbeckens inkl. Vorklärbecken ca. 42 m auf ca. 9 m. Zur Abminderung des Wasserandrangs soll die Baugrube mit einer Spundwand umschlossen werden. Die Spundwand soll jedoch nicht bis in die grundwasserstauenden tertiären Schichten, welche bei rund 15 m unter GOK zu erwarten sind, einbinden. Das Bauwasser soll außerhalb der Baugrube dem vorhandenen Oberflächengewässer zugeführt werden. Der Einleitung des Bauwassers in das Gewässer ist ein Absetzbecken vorzuschalten. Das Maschinenhaus soll teilunterkellert werden. Dieser unterkellerte Bereich ist I-

förmig und weist eine maximale Länge von ca. 16 m sowie eine Breite von ca. 12 m auf. Die Bauwasserhaltung soll als geschlossene Wasserhaltung mit Filterbrunnen erfolgen. Die Bauwasserhaltung soll als geschlossene Wasserhaltung mit vier Filterbrunnen außerhalb der Baugrube erfolgen. Die Brunnen sind gleichmäßig um die Baugrube zu verteilen. Die Entnahmebrunnen sind mit geeignetem Filtermaterial zu hinterfüllen, um eine Verschlämzung der Brunnen zu vermeiden. Das Bauwasser soll über das nahegelegene Oberflächengewässer dem Wasserhaushalt rückgeführt werden. Der Einleitung ist ein Absetzbecken vorzuschalten. Die Pumpdauer für beide Bauwerke wird mit ca. sechs Monaten angenommen. Bei einer angenommenen Wassermenge von 6.500 m³ pro Tag errechnet sich aus den gutachterlichen Angaben eine Gesamtmenge von ca. 1.170.000 m³.

Das Vorhabensgebiet befindet sich in der Gemeinde Karlshuld, Unterer Achweg, auf den Flurnummern 1711 und 1713 der Gemarkung Karlshuld. Es sind überwiegend geringe bis mittlere Qualitäten der Schutzgüter vorhanden. Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind kein geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Tier- und Pflanzenarten. Das beanspruchte Grundwasser und die Böden sind durch die Lage in und an der bestehenden Kläranlage geringfügig vorbelastet. Die Flächen sind für das Bioklima, das Landschaftsbild und die Naherholung von untergeordneter Bedeutung.

Eine mögliche Reichweite der Grundwasserabsenkung im Rahmen der Bauwasserhaltung ist nicht bekannt. Erfahrungsgemäß liegen die größten Absenktiefen im unmittelbaren Umfeld der Entnahmestelle und im unmittelbaren Nahbereich des Vorhabens - hier dann aber auch über den natürlichen Grundwasserspiegelschwankungen. Besonders geschützte Lebensräume oder Gehölze befinden sich nicht in diesem Bereich. Darüber hinaus sind Arten und Lebensräume in dieser Umgebung an natürliche Grundwasserschwankungen gewöhnt und angepasst. Deshalb ist davon auszugehen, dass auch kurzzeitig höhere Grundwasserschwankungen gepuffert werden können.

Es werden auch keine Auswirkungen auf die sich in der Nähe des Vorhabens befindlichen Schutzgebiete erwartet, die über das normale Maß der natürlichen Grundwasserschwankungen hinausgehen. Die Einleitung des Grundwassers aus der Bauwasserhaltung in den nur temporär wasserführenden Ludwigsmooser-Lichtenauer Kanal wird als unproblematisch erachtet.

4. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 09.10.2024

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt